SATZUNG REGIONAL-/ORTSVERBÄNDE

§ 1
Name und Sitz

1. Der Regional-/Ortsverband führt den Namen

 „Sozialverband Deutschland e. V.
 - Regional-/Ortsverband ... -“
 - ehemals Reichsbund, gegründet 1917 - (nachstehend SoVD oder „Regional-/ Ortsverband“).

Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung. Der Regional-/Ortsverband hat seinen Sitz in ...

§ 2
Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.

3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3
Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

 Zweck des SoVD ist
 - Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen können die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen werden,
 b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
 c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
 d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
 e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
 f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
 g) Förderung der Erholungsfürsorge, beispielsweise durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
 h) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
 i) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
 j) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
 k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

 Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein,
- tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
- tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
- setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.

2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

 Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Sozialverband Deutschland e. V. - Bundesverbandes (nachstehend „Bundesverband) bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1., die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

 Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

 Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

 Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e. V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

 Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Verbandsrat des Bundesverbandes (nachstehend: „Bundesverbandsrat“) in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:
 a) durch Austritt
 Der Austritt erfolgt durch die Erklärung in Textform gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten

zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.

b) durch Tod
c) durch Ausschluss
d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5
Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

 Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

 Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Vorstand des Bundesverbandes (nachstehend: „Bundesvorstand“) aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

3. Sind Mitglieder beitragssäumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine

Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6
Beitrag

Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.

3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

 Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.

5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

§ 8
Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

 Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 a) Erteilung eines Verweises
 b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1. Buchstabe d) sowie Ziffer 2. Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

 Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landesvorstand, Landesverbandsrat – oder im Bundesvorstand, Bundesverbandsrat, in der Bundeskonferenz oder in einem Fachausschuss vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen

oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9
Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der Sozialverband Deutschland e. V. gliedert sich in Regional-/Ortsverbände und Landesverbände, für die der Bundesverbandsrat besondere Satzungen beschließt („rechtlich nicht selbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

2. Die Regionalverbände werden durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem Landesverband i. d. R. für den Bereich einer politischen Region (Bezirke/Kreise) und Ortsverbände i. d. R. in mitgliederstarken Orten (Gemeinden oder Städten) gebildet.

3. Regionalverbände und Ortsverbände sind überschneidungsfrei in einer Region zu bilden. Die Regionalverbände sind den Ortsverbänden nicht übergeordnet.

4. Organe des Bundesverbands sind
 a) die Bundesverbandstagung
 b) der Bundesvorstand
 c) der Bundesverbandsrat
 d) die Bundeskonferenz.

 Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

 Danach wird jeder Landesverband und jeder Regional-/Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

 Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:
 a) der Regional/-Ortsvorstand

b) der Landesverbandsrat
c) der Landesvorstand.

5. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Regional-/Ortsverbände sind Eigentum des Bundesverbandes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

 Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesverbandsrat zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

6. Beantragen Regional-/Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Ortsverbände zu tragen.

 Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

7. Regional- und Ortsverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10
Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Regional-/Ortsvorstand findet alle vier Jahre statt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Regional-/Ortsverbands (Vollversammlung) zusammen.

 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder des Regional-/Ortsvorstandes, vom Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: vom Landesvorstand, oder vom Bundesvorstand verlangt wird.

Wird dem Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, kann die Mitgliederversammlung unmittelbar durch die Personen bzw. Organe einberufen werden, die ein entsprechendes Verlangen gestellt haben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an sämtliche Mitglieder durch geeignete Mittel (E-Mail, Brief oder SoVD-Zeitung/e-paper) zu versenden. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 a) Entgegennahme der Berichte des Regional-/Ortsvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren
 b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an den Landesverbandsrat
 c) Beschlussfassung über die Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
 d) Wahl des Regional-/Ortsvorstandes
 e) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 f) Entlastung des Regional-/Ortsvorstandes.

 Initiativanträge vom Regional-/Ortsvorstand oder von mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

3. Es gilt die vom Landesverbandsrat, soweit ein solcher noch nicht besteht: die vom Landesvorstand erlassene Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung. Der Termin der Mitgliederversammlung ist dem Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: dem Landesvorstand und dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr kann eine Vertretung des Landesvorstandes, des Landesverbandsrates und des Bundesvorstandes teilnehmen.

 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmenden beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen geltend als nicht abgegebene Stimmen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine vom Einberufungsorgan bestellte, das Protokoll führende Person.

§ 11
Der Regional-/Ortsvorstand

1. Der Regional-/Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD im Regional-/Ortsverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Regional-/Ortsverband.

 Aufgaben des Regional-/Ortsvorstandes sind insbesondere:
 a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Regional-/Ortsverbandsebene
 b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Regional-/Ortsverbandes
 c) Einberufung von Mitgliederversammlungen.

2. Der Regional-/Ortsvorstand besteht aus fünf, mindestens jedoch drei direkt von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind zwingend:
 a) Die oder der Regional-/Ortsvorsitzende
 b) die oder der stellvertretende Regional-/Ortsverbandsvorsitzende oder zwei stellvertretende Regional-/Ortsverbandsvorsitzende
 (unter den unter a) und b) gewählten Personen soll mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 c) die Regional-/Ortsverbandsschatzmeisterin oder der Regional-/Ortsverbandsschatzmeister.

 Ferner können dem Vorstand angehören:
 d) die Sprecherin der Frauen des Regional-/Ortsverbandes
 e) die Schriftführerin oder der Schriftführer
 f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

 Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion).

Scheidet eine unter a) bis e) genannte Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.

Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Landesverbandsrates Personen in den Vorstand der rechtlich nicht selbstständigen Regional-/Ortsverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durchgeführt wurde. Diese müssen Mitglied sein. Die Amtsdauer währt dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der Regional-/Ortsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, die spätestens nach einem Jahr zu erfolgen hat. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

 Die Amtszeit der Mitglieder des Regional-/Ortsvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern ein neuer Vorstand gewählt werden konnte.

4. Der Regional-/Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopfzahl, nicht nach Ämtern).

 Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Wege von Video- und Telefonkonferenz oder mittels schriftlicher Abstimmung erfolgen.

 Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

 Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder E-Mail

unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit auf diese Weise einen Beschluss fassen.

5. Sitzungen der Regional-/Ortsvorstände werden von der oder dem Regionalvorsitzenden bzw. der oder dem Ortsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer oder einem stellvertretenden Regional-/Ortsvorsitzenden einberufen oder
 a) auf Verlangen von 1/4 der Regional-/Ortsvorstandsmitglieder oder
 b) auf Verlangen des Landesvorstandes oder des Landesverbandsrats.

~~6.~~ Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Regional-/Ortsvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert, Fachausschüsse bilden. Sie haben beratende Funktion und sind in ihrer Tätigkeit selbstständig. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Regional-/Ortsvorstand berufen.

§ 12
Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung der Regional-/Ortsverbandskasse sind mindestens drei Revisorinnen und Revisoren zu wählen, die dem Regional-/Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese oder dieser oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Regional-/Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung mindestens eine 1. und 2. Vertretung, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen und Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

§ 13
Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Regional-/Ortsvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Es gilt die Entschädigungsordnung des Bundesverbandes.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1. Genannten erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 14
SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Regional-/Ortsgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Regional-/Ortsvorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 15
Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Regional-/Ortsverbandes

1. Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Regional-/Ortsverbände oder die Auflösung eines Regional-/Ortsverbandes oder einer Projektgruppe/Abteilung erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstandes nach Anhörung der betroffenen Regional-/Ortsverbände sowie im Benehmen mit dem Landesverband.

2. Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neu gebildeten Regional-/Ortsverbandes.

3. Bei Auflösung des Regional-/Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des zuständigen Landesverbandes,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. v. § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Gleiches gilt im Falle der Auflösung einer Projektgruppe/Abteilung.

§ 16
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17
Übergangsregelungen

A. Zu § 11 (Mitgliederversammlung):

1. Soweit und solange sich ein Regionalverband aus mehreren Ortsverbänden und/oder Abteilungen/Projektgruppen gemäß § 10 Nr. 8 zusammensetzt (nachfolgend: „Regionalverbandsgliederungen“), besteht die Mitgliederversammlung abweichend von § 11 Ziffer 1 aus einer Regionalverbandstagung mit Delegierten, für die ergänzend die nachfolgenden Absätze gelten. Als Regionalverbandsgliederungen gelten alle Regionalverbände bzw. Abteilungen/Projektgruppen, die dem Kreis-/Bezirksverband (nunmehr Regionalverband) zum 30.04.2026 als Ortsverband bzw. als Abteilung/Projektgruppe zugeordnet waren, soweit nicht der Bundesvorstand eine andere Zuordnung im Benehmen mit den betroffenen Gliederungen beschließt. Zur Klarstellung: Besteht der Regionalverband aus keiner oder höchstens einer Regionalverbandsgliederung, ist eine Vollversammlung durchzuführen.

2. Der Regionalverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

 - der Regionalvorstand (ehemals Kreis-/Bezirksvorstand)
 - die von den Regionalverbandsgliederungen gewählten Delegierten.

 Ohne Stimmrecht können an der Regionalverbandstagung teilnehmen:
 - die Revisorinnen und Revisoren des Regionalverbands
 - die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 12 Ziffer 7).

3. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Regionalverbandstagung sowie jede Regionalverbandsgliederung.

4. Die Anzahl der von den Regionalverbandsgliederungen zu entsendenden Delegierten bestimmt der Regionalvorstand (ehemals Kreis-/Bezirksvorstand). Grundlage ist die Mitgliederzahl in den Regionalverbandsgliederungen. Abteilungen/Projektgruppen wählen auf einer durch den Regionalvorstand oder den Vorstand einer übergeordneten Gliederung einberufenen Versammlung Vertreter für die Regionalverbandstagung in der zuvor festgelegten Anzahl. Das Nähere regelt eine Wahlordnung des Einberufungsorgans. Diese stellt sicher, dass den Mitgliedern der Abteilungen/ Projektgruppen kein größeres Stimmgewicht zukommt als den Mitgliedern der zum Regionalverband gehörenden Ortsverbänden (Proporz).

 Die Regionalverbandsgliederungen können zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

 Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt. Ihr Mandat endet vorzeitig und automatisch im Falle eines Austritts der Regionalverbandsgliederung durch Beschluss des Bundesvorstands gemäß § 18 Abschnitt C, Ziff. 1 oder in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliederversammlung als Vollversammlung abzuhalten ist.

5. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des § 11 auch für die Regionalverbandstagung.

B. Zur Wahl von Delegierten zur Landesverbandstagung

Von den Mitgliederversammlungen bzw. Regionalverbandstagungen werden letztmalig Delegierte zur Landesverbandstagung 2027 gewählt.

C. Zu § 16 (Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Regional-/Ortsverbands)

1. Ergänzend zu § 16 kann der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen Gliederungen auch den Austritt einer Regionalverbandsgliederungen aus seinem Regionalverband beschließen.

2. Sofern der Beschluss vor Einberufung der betreffenden Regionalverbandstagung oder mindestens sechs Wochen vor dessen Termin erfolgt, ist die ausgetretene Regionalverbandsgliederung berechtigt, unmittelbar Delegierte zur Landesverbandstagung 2027 zu wählen.

3. Die Anzahl der nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes durch die ausgetretene Regionalverbandsgliederung wählbaren Delegierten zur Landesverbandstagung bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder des Regionalverbands, multipliziert mit der Gesamtzahl an Delegierten zur Landesverbandstagung, die dem Regionalverband ohne Austritt der Regionalverbandsgliederung zugestanden hätte. Entsprechend des Hare-Niemeyer-Verfahrens ist summenerhaltend zu runden.

§ 18
Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesverbandsrat in seiner Sitzung vom 29. April 2026 beschlossen und tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.